

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

13. August 2002

Mitgeteilt den

16. August 2002

Protokoll Nr.

1091

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Februar 2002 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend den Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Davous Crasta. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde Zuoz verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. Februar 2002 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 23. Mai 2002. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2002 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Die Teilrevision des Generellen Erschliessungsplanes Teil Ost 1:2'000 vom 21. Januar 2001, dargestellt im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Davous Crasta, umfasst die Festlegung von zwei weitgehend ausserhalb der Bauzonen verlaufenden „Privatstrassen“ zur Erschliessung des Quartierplangebietes „Davous Crasta“.

Die geplante „Privatstrasse“ im Gebiet „Crasta“ zweigt ab der Kantonsstrasse ab, weshalb dieser Anschluss einer Bewilligung durch das kantonale Tiefbauamt bedarf. Sodann liegt die Fläche dieser „Privatstrasse“ gemäss Zonenplan Teil Ost 1:2'000 innerhalb der überlagerten Wintersportzone. Weil die geplante Strasse wohl nicht für die Wintersportnutzung zur Verfügung stehen wird, müsste konsequenterweise die Wintersportzone entsprechend angepasst werden. Die Gemeinde wird ersucht, eine entsprechende Korrektur des Zonenplanes Teil Ost 1:2'000 zu prüfen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Davous Crasta** vom 13. Februar 2002 wird mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die Gemeinde Zuoz wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss der geplanten Privatstrasse im Gebiet „Crasta“ an die Kantonsstrasse einer Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes bedarf.
2. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Generellen Erschliessungsplan Teil Ost 1:2'000 vom 21. Januar 2001 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihre Exemplare des genannten Planes zur Verfügung.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind (z.B. Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes für den Anschluss an die Kantonsstrasse), bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
8. Mitteilung an [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen